

# Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Vom 03. Juni 2016

Der Markt Haag i. OB erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## Satzung:

### § 1

#### Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Haag i. OB erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Haag i. OB erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## § 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## § 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Haag i. OB vom 05.05.1999 außer Kraft.

Haag i. OB, den 03.06.2016

Markt Haag i. OB



Schätz

1. Bürgermeisterin

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57	Euro
b) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/10	6,10	Euro
c) ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18	Euro
d) eine Drehleiter DLA (K) 23/12	12,61	Euro
e) einen Rüstwagen RW 2	8,76	Euro
f) einen Lastkraftwagen	3,80	Euro
g) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17	Euro
h) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	7,94	Euro
i) einen Lichtanhänger	2,10	Euro
j) einen Trockenlösch-Anhänger P 250	1,82	Euro
k) einen Schlauchanhänger	2,10	Euro
l) ein Einsatzleitwagen	3,17	Euro
m) einen Verkehrssicherungsanhänger	2,10	Euro

## 2. Ausrückstundenkosten

Die Ausrückstundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

a) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 Euro
b) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	102,05 Euro
c) ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,99 Euro
d) eine Drehleiter DLA (K)	231,35 Euro
e) einen Rüstwagen RW 2	143,33 Euro
f) einen Lastkraftwagen	36,42 Euro
g) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro
h) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	143,15 Euro
i) einen Lichtanhänger	17,38 Euro
j) einen Trockenlösch-Anhänger P 250	11,86 Euro
k) einen Schlauchanhänger	17,38 Euro
l) ein Einsatzleitwagen	27,94 Euro
m) einen Verkehrssicherungsanhänger	17,38 Euro

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

## 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunde nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät a Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Brennschneidegerät	65,83 Euro
b) eine Tragkraftspritze TS 8/8	48,13 Euro
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	24,81 Euro
d) einen Generator	24,31 Euro
e) eine Tauchpumpe	13,29 Euro
f) einen Mehrzwecksauger	16,63 Euro
g) einen Hydrospreizer	65,83 Euro

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet.

Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken festzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz in Höhe von 24,00 Euro berechnet.

## Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wurde am 03.06.2016 in der Verwaltung der Marktgemeinde Haag i. OB zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.06.2016 angeheftet und am 25.06.2016 wieder abgenommen.

Haag i. OB, 01.07.2016

Markt Haag i. OB



Schätz  
1. Bürgermeisterin